

Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile



# SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V6: 19.4.2021, gültig ab 19.April 2021

#### Einleitung

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 14. April 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

**Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

**Technische und organisatorische Massnahmen**: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

**Persönliche Schutzausrüstung**: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

#### BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

### 1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Hän- dedesinfektionsmittel desinfi- zieren können	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert.
	Unnötigen Kör	perkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Vor der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Kursutensilien etc. sollen die Hände gereinigt werden.

## 2A. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Beweg	ungs- und Aufenthaltszonen festlegen
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als "Spuckschutz" anbringen.
	1.5m E	Distanz in WC Anlagen sicherstellen.
2.2	Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten	Markierungen anbringen.
	'	Raumteilung
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5m voneinander getrennt	1.5m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen oder Schutzmasken tragen
2.4	Präsenzunterricht	Es gilt eine Beschränkung von 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf 1/3. Diese soll wie folgt umgesetzt werden:

		<ul> <li>Wenn die Teilnehmenden in Seminar- und Kursräumen sitzen und die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten wird, gilt die Kapazitätsbeschränkung auf einen Drittel der Räumlichkeit als erfüllt.</li> <li>Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10 m2 pro Person vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m2 gilt eine Mindestfläche von 6 m2 pro Kopf.</li> </ul>		
		Diese Einschränkungen gelten nicht für obligatorische Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen.		
		Es gilt eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden		
		Präsenzveranstaltungen sind generell auch mit mehr als 50 Personen möglich, wenn es sich um Unterricht handelt, der notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs ist und eine Durchführung vor Ort erfordert wie auch bei Prüfungen in Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.		
	Dienstleistung online anbieten, falls möglich.			
2.5	Personen halten während Pau- sen, in Garderoben und Aufent- haltsräumen den Mindestab- stand ein	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Mass- nahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.		

#### 2B. GESICHTSMASKEN

#### Art. 3b

Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs 1 Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.7	Alle Personen in öffent- lich zugänglichen Räu- men müssen eine Ge- sichtsmaske tragen	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in seinen Räumlich- keiten und im Aussenbereich die Vorschrift kennen und einhalten. Gilt auch während des theoretischen Unterrichts
2.8	Zulässige Ausnahmen in Betrieben	<ul> <li>Personen, die nachweisen k\u00f6nnnen, dass sie aus besonderen Gr\u00fcnden, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen k\u00f6nnen</li> </ul>
		- Keine Maskenpflicht besteht, wenn in einem abgetrennten Raum alleine gearbeitet wird.
		- Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

### 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard		
	_	Oberflächen und Gegenstände		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.		
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.		
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.		
		Sanitäre Anlagen		
3.3	3.3 Regelmässige Reinigung der Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei inte Nutzung mehrmals täglich reinigen.			
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.		
		Abfall		
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.		
	Abfallbehälter	Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.		
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.		
		Lüften		
3.6	Für einen regelmässigen aus- reichenden Luftaustausch in Räumen sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.		

### 4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren und schnellstmöglich nach Hause schicken.

### 5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Händehygiene	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das Weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).
5.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken zu tragen. Ergänzend dazu kann ein Gesichts-Schutz getragen werden.
5.3	Unterrichtsgestaltung / Arbeiten an Auto und Modellen	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so ange- passt, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instrukti- onen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
5.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
5.5	Richtiger Umgang mit persönli- chem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
5.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. In Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

## 6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Information der Teilnehmende
6.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampanien Materials unter : <a href="https://bag-coronavi-rus.ch/downloads/">https://bag-coronavi-rus.ch/downloads/</a>
		Teilnehmende beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygi- eneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hinweisen.
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Smyptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
		Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.

		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID- Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.		
	Information der Mitarbeitenden			
6.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch <u>AGVS Homepage</u> ).		

## 7. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
7.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutz- und Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
7.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden
7.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachbestellen.
7.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
7.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.
7.7	Umsetzung Schutzkonzept	Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutz- konzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

#### **ABSCHLUSS**

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUS	SAM	ME	NFA	SSI	UNG	ì
-----	-----	----	-----	-----	-----	---

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet  $\Box$  Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:  $\Box$ 

#### ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

## ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

Anhang	Zweck
ANHÄNGE	

Anhang	Zweck

١	Verantwortlich	e Person:	Vorname, l	Name,	Position

Unterschrift und Datum: